

# Die Rentenversicherung für Lehrende

Von Dr. Marie Sichtermann



Selbständige Qigong- und Taiji-Lehrende müssen sich auch selbst um die Sozialversicherung kümmern. Ein großer Teil unserer telefonischen Beratungstätigkeit dreht sich um diese Fragen. Daher möchten wir das Jahr 2016 mit Informationen über die Rentenversicherungspflicht beginnen.

Das Amt, das für die Rentenversicherung zuständig ist, heißt seit etlichen Jahren DRV (Deutsche Rentenversicherung). Grundsätzlich sind nur Angestellte, aber nicht Selbständige in der Rentenversicherung pflichtversichert.

Doch es gibt gesetzlich geregelte Ausnahmen. § 2 SGB VI bezieht etliche Berufsgruppen Selbständiger in die Sozialversicherungspflicht ein. Dies geht auf eine gesetzliche Regelung von 1924 zurück, als es noch ein großes Glück war, in die gesetzliche Rentenversicherung hinein zu dürfen. Denn die Beiträge waren niedrig und die spätere Rente beachtlich. Heute ist es umgekehrt.

## 1. WER IST ALS SELBSTÄNDIGE/R BEITRAGSPFLICHTIG?

Hier ist der Wortlaut des § 2 SGB VI, soweit er für Sie als Qigong/Taiji-Lehrende interessant ist\*:

### § 2 Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. **Pflegepersonen**, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger, ...
9. Personen, die  
a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit **regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und**

b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Als **Arbeitnehmer** im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. **nicht** Personen, die geringfügig beschäftigt sind,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.\*

Für Qigong- und Taiji-Lehrende ist hauptsächlich die erste Gruppe von Belang, also **Lehrende**, die in diesem Bereich keine versicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen beschäftigen. „LehrerInnen“ im Sinne des § 2 SGB VI sind alle, die Unterricht erteilen, sei es im Autofahren, Klavierspiel oder eben Qigong/Taiji. Sie sind gesetzlich verpflichtet, in die Rentenversicherung einzuzahlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie Qigong/Taiji **hauptberuflich oder nebenberuflich** unterrichten und auch nicht, ob Sie

schon in Ihrem Hauptberuf einen Beitrag zur Rentenversicherung leisten. Sie müssen nämlich für jede Ihrer versicherungspflichtigen Tätigkeiten einen gesonderten Beitrag zahlen. Das ist sehr wichtig zu wissen!

**Wenn Sie jetzt fragen:** „Kann ich irgendwie aus der Eigenschaft als ‚Lehrer, Lehrerin‘ im Sinne des § 2 SGB VI entkommen?“, lautet die Antwort: Ausnahmsweise kann das gehen, z.B. wenn Sie ÄrztIn oder HeilpraktikerIn sind und Qigong oder Taiji als Therapie einsetzen. Bei Einzelstunden ist das eher möglich als bei Kursen mit Gruppen. Oder ist Ihr Qigong/Taiji-Unterricht vielleicht doch immer Gruppentherapie? Das Eis ist etwas dünn und die Ämter nehmen einem das im allgemeinen nicht ab.

Sie sind PhysiotherapeutIn und lassen Qigong/Taiji nur bei Einzelbehandlungen in Ihre Arbeit einfließen? Auch, wenn Sie Ihre Tätigkeit mit Qigong/Taiji nicht als „Unterricht“ definieren wollen, werden Sie wahrscheinlich doch in die RV einzahlen müssen: In der **Nr. 2 des §2** lesen Sie das Wort „**Pflegepersonen**“. Eine wohlmeinende Rechtsprechung hat diesen Begriff schon im vorigen Jahrhundert ausgeweitet auf alle, die selbständig sind und auf Anordnung von ÄrztInnen und anderen Heilkundigen tätig werden. **Physio- und ErgotherapeutInnen** z.B. sind demnach ebenfalls eine **pfllichtversicherte Berufsgruppe** – jedoch nur, wenn sie überwiegend auf ärztliche Anordnung arbeiten. Das ist ja bei PhysiotherapeutInnen die Regel, denn ohne ärztliche Verordnung müssten sie den sektoralen HP-Schein für Physiotherapie erwerben. Dann wären Sie insoweit HeilpraktikerIn (HP) und es gilt Folgendes:

Wer heilkundig tätig ist und selbst eine Diagnose stellt, ist wiederum **nicht rentenversicherungspflichtig**, also HeilpraktikerInnen oder ÄrztInnen.

Eine weitere Gruppe wird in § 2 erwähnt, die Sie als Qigong- und Taiji-Lehrende betreffen könnte, allerdings nur in Ausnahmefällen: **Selbständige mit**

**nur einem Auftraggeber sind ebenfalls rentenversicherungspflichtig nach Nr. 9 a) und b).** Da Sie aber schon als **LehrerIn** nach Nr. 1 des § 2 versicherungspflichtig sind und Qigong/Taiji nun mal unterrichtet wird, können Sie daraus keinen Honig saugen. Es sei denn, es gelingt Ihnen, das Unterrichtsmoment irgendwie wegzudefinieren.

## 2. DIE AUSNAHMEN VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT

Es gibt drei Ausnahmen für Lehrende und Pflegepersonen:

**a) die geringfügige und die kurzfristige selbständige Tätigkeit.** Dies ergibt sich aus §5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI (s.o.) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 SGB IV. Diese Vorschrift ist sehr kompliziert verfasst, ich beschränke mich auf die Wiedergabe der allernötigsten Angaben.

**b) die Beschäftigung mindestens einer sozialversicherungspflichtig angestellten Person.**

### 2.1. Geringfügige Selbständigkeit

Sie liegt vor, wenn der oder die Selbständige im Monatsdurchschnitt weniger als 450 Euro Gewinn erzielt, das sind 5.400 Euro im Jahr. Dann trifft Sie keine Rentenversicherungspflicht! Eine gute Ablage, ein nachvollziehbarer Jahresabschluss sollten dies einwandfrei belegen können.

nen. Sie müssen Ihren Gewinn mit dem Einkommensteuerbescheid nachweisen. Die DRV will auch in diesem Falle benachrichtigt werden (s.u. unter 3).

**2.2. Kurzfristig** ist eine geringfügige Beschäftigung, wenn (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) „die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.“

Diese Bedingung ist schwer zu erfüllen. Die kurzfristige Beschäftigung soll „nicht berufsmäßig“ ausgeübt werden, d.h. sie muss für die Person, die sie erbringt, wirtschaftlich unbedeutend sein.

### 2.3. Angestellte

**2.3.1.** Lesen Sie noch einmal § 2 Nr.1 SGB VI. Das bedeutet: Beschäftigen Sie als Qigong/Taiji-LehrerIn eine sozialversicherungspflichtige Angestellte, bleiben Sie rentenversicherungsfrei. Damit ist eine Person gemeint, die mehr als einen Minijob macht, also über 450 Euro (brutto) Entgelt bekommt. Erst da setzt die Sozialversicherungspflicht ein. Diese Regelung gilt auch für Verwandte, z.B. EhepartnerIn oder Kinder, wenn Sie mit



denen einen ordentlichen, voll gültigen Arbeitsvertrag schließen. Manchmal passt es gerade gut, dass eines Ihrer Kinder eine Anstellung braucht, um in die gesetzliche Krankenversicherung hinein zu kommen. All das ist durchzurechnen und könnte sich lohnen.

Denselben Effekt können Sie erzielen, wenn Sie zwei Leute mit Minijobs unter 450 Euro einstellen (z.B. eine Bürokraft und eine Putzhilfe) und Sie beiden zusammen mehr als 450 Euro im Monat Bruttogehalt zahlen. Arbeiten Sie zu mehreren in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen, zählt eine angestellte Person nur für eine GesellschafterIn. Wenn Sie also zu dritt eine Qigong/Taiji-Schule betreiben, werden Sie nur mit drei sozialversicherungspflichtigen Angestellten auch alle drei rentenversicherungsfrei.

**2.3.2.** Findige Qigong/Taiji-Lehrende können nun auf die Idee kommen, sich zu zweit zusammenzuschließen und sich gegenseitig anzustellen. Das kann durchaus eine Überlegung wert sein. Es ist ein Rechenexempel. Die Beiträge zur Rentenversicherung für Selbständige sind sehr hoch (s. unten). Aber auch für Angestellte zahlen ArbeitgeberInnen Rentenversicherungsbeiträge und außerdem noch Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung und Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Unfallversicherung für abhängig Beschäftigte. Wenn allerdings das Gehalt niedrig ist, sind auch diese Versicherungsbeiträge gering. Hier ist ein Beispiel:

Qigong-Lehrerin A und Taiji-Lehrer B geben beide Unterricht und tun sich zusammen. A tritt als Unternehmerin auf (Qigongschule Sanfter Weg, Inhaberin A), B wird bei ihr angestellt mit einem niedrigen Gehalt in der Gleitzone zwischen 450 und 850 Euro. Er erhält ein Bruttogehalt von z.B. 550,00 Euro.\*\*

Der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung wäre dann rund **187 Euro**, der auf A und B in einer Weise verteilt wird, dass die Arbeitgeberin A den normalen Pro-



zentsatz zahlt – hier 106,29 Euro, der Arbeitnehmer B jedoch einen geringeren, hier 80,16 Euro. Ich will hier nicht einsteigen in die Berechnung der genauen Einzelbeiträge und der Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInnenanteile an der Sozialversicherung. Ich will zeigen, dass B mit einem vergleichsweise geringen Beitrag den vollen Krankenversicherungsschutz erhält und einen ebenfalls geringen Beitrag zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung leistet – während A ihren möglicherweise hohen Beitrag (s.u.) zur Rentenversicherung spart und B außerdem als Selbständiger wahrscheinlich allein für die Krankenversicherung einen höheren Beitrag aufwenden und auch seinen Rentenversicherungsbeitrag zahlen müsste.

Wichtig ist, dass die Kosten der Stelle in etwa den Taijistunden entsprechen, die B leistet. Wenn B bei A in Wirklichkeit entschieden mehr Geld verdienen soll, muss seine Stelle auch mit einem höheren Gehalt angemeldet werden. Aber auch das kann sich für beide lohnen. Bedenken Sie, dass ein Angestellter nicht bei derselben Arbeitgeberin angestellt und zudem als Honorarkraft selbständig beschäftigt sein kann.

### Welche Vorteile und welche Nachteile hat dieses Modell noch?

Weitere **Vorteile** sind, dass Frau A Einkommensteuern spart, weil durch die

Zahlung eines Gehaltes an B plus Arbeitgeberinnenanteil ihre Betriebskosten steigen.

**Nachteile:** Das Ganze macht natürlich auch Arbeit. Die Verwaltung einer Personalstelle will gelernt und gekonnt sein. Nun, das lässt sich noch einrichten. Die Anmeldungen laufen über eine Servicestelle der Gesetzlichen Krankenkassen ([www.gkvnet-ag.de](http://www.gkvnet-ag.de)), die von Minijobs über die Minijobzentrale ([www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de)). Löhne und Gehälter kann man auch von Steuerberatungsbüros oder Gehaltsservices verwalten lassen – gar nicht teuer, schauen sie mal bei [www.lohndata.de](http://www.lohndata.de) nach.

### 3. WIE HOCH IST DER BEITRAG?

Wenn Sie einen höheren Gewinn als 450 Euro im Monatsdurchschnitt erzielen, was Ihnen ja zu wünschen ist, so kommen mit der Versicherungspflicht folgende Beiträge auf Sie zu:

**1. Der Regelbeitrag** beträgt unabhängig vom Einkommen im Jahr 2016, 530,15 Euro im Monat. Ja, Sie haben richtig gelesen, das ist sehr viel Geld.

**2.** In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit können Selbständige ohne Nachweis Ihres Einkommens die Zahlung des **halben Regelbeitrages** beantragen. Aber **265 Euro** sind immer noch viel Geld.

**3.** Meistens ist die dritte Variante für AnfängerInnen günstiger: **Einkommensge-**

**rechte Beiträge**, nachzulesen in § 165 SGB VI. Hier muss der Gewinn mit dem Steuerbescheid nachgewiesen werden. Vom Gewinn müssen ab 2016, 18,7% an die Rentenversicherung abgeführt werden.

**4. Der Mindestbeitrag** orientiert sich an 450 Euro. Davon 18,7% sind 84,15 Euro im Monat.

Diesen Beitrag würden Sie auch zahlen, wenn Sie weniger als 450 Euro Gewinn machen und sich dennoch freiwillig in der DRV versichern möchten. Ob der Regelbeitrag, der halbe Regelbeitrag oder einkommensgerechte Beiträge für Sie günstiger sind, können Sie ausrechnen. Jeweils zum Jahresbeginn können Sie in den anderen Modus wechseln.

#### 4. WIE GEHEN SIE VOR?

##### 4.1. Die Anmeldung

Zuerst denken Sie vielleicht darüber nach, woher die DRV es erfährt, dass Sie als Qigong/Taiji-LehrerIn tätig sind. Die erste Antwort heißt: von Ihnen. Sie sind verpflichtet, sich binnen drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der DRV zu melden.

**4.2.** Die zweite Antwort: Ihr Name kann der DRV auffallen, wenn ein anderer Betrieb geprüft wird, bei dem Sie als selbständige Qigong/Taiji-LehrerIn Kurse geben und ein Honorar bekommen, sei es die VHS oder eine andere Qigong/Taiji-Schule. Aber auch Ihre Flyer und Webseiten sind öffentlich und könnten der DRV ins Auge fallen.

**4.3.** Wenn Sie sich erst dann anmelden, sobald Ihr monatlicher Durchschnittsge-

winn 450 Euro oder Ihr Jahresgewinn 5.400 Euro übersteigt, kann die DRV zwar grummeln, aber Ihre Anmeldung wird entgegengenommen und für die Vergangenheit passiert nichts weiter.

**4.4.** Und wenn Sie auch das vergessen haben? Nachzahlungen für mindestens 4 Jahre kommen auf Sie zu. Halten Sie eine gute Ordnung in Ihren Aufzeichnungen, damit Sie Ihren Gewinn immer nachweisen können!

#### 5. SIE WOLLEN FREIWILLIG IN DIE RENTENVERSICHERUNG EINZAHLEN?

**5.1.** Selbstverständlich gibt es im Leben von Qigong/Taiji-Lehrenden auch Interessenlagen, die eine Zahlung in die Rentenversicherung wünschenswert und günstig erscheinen lassen.

**a)** Wenn Sie Ihr Leben lang als Angestellte/r eingezahlt haben und später in die Selbständigkeit überwechseln, könnte es günstig sein, noch ein paar Jahre weiter zu zahlen. Der Mindestbeitrag ist, wie gesagt **84,15 Euro**.

**b)** Das gleiche gilt, wenn Sie noch nicht ganz fünf Jahre (oder 60 Monate) lang Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt haben. Dann lohnt es sich wahrscheinlich, diese voll zu machen, um einen Grundanspruch zu erwerben.

**c)** Außerdem ist ein Rentenanspruch auch verbunden mit einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, zum Beispiel wegen Berufsunfähigkeit. Dafür müssen Sie fünf Jahre lang vor dem Eintritt des erwerbsmindernden Ereignisses in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

**d)** Sie fühlen sich einfach sicher mit der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie zwei Weltkriege mit anschließenden Inflationen und zudem – anders als viele private Unternehmen der Versicherungswirtschaft – mehrere Wirtschaftskrisen überstanden hat. All dies ist zu bedenken!

**5.2.** Bevor Sie also überlegen, wie Sie der Rentenversicherung entgegen können, **lassen Sie sich beraten**, ob es in Ihrem Fall eine Torheit wäre, gerade nicht weiter in diese Versicherung einzuzahlen. Die Gemeinde, in der Sie wohnen, hat wahrscheinlich eine Rentenberatung der DRV einmal im Monat vor Ort, auch Krankenkassen machen das. Außerdem gibt es freie BeraterInnen und die Verbraucherzentralen, deren Arbeit natürlich etwas kostet, die aber unabhängig sind und Ihre Interessen in den Blick nehmen und nicht nur die der DRV.

#### 6. OH SCHRECK!

Und wenn Sie erst jetzt merken, dass Sie schon jahre- oder gar jahrzehntelang rentenversicherungspflichtig waren und nie eingezahlt haben?

Das ist eine schwierige Situation. Bis vor zwei Jahren prüfte die DRV Anmeldungen nicht regelmäßig rückwirkend für die Vergangenheit, die Praxis hat sich aber geändert. Wenn Sie sich jetzt bei der DRV anmelden, wird von Ihnen die Vorlage der Steuerbescheide auch der vergangenen vier Jahre verlangt.

\* Hervorhebungen sind von mir.

\*\* Viele Krankenversicherungen bieten online einen „Gleitzoneurechner“ an – einfach zu bedienen! Ich habe hier den Gleitzoneurechner der AOK benutzt.

#### KURZE ZUSAMMENFASSUNG:

Grundsatz: Als Qigong/Taiji-Lehrende sind Sie grundsätzlich rentenversicherungspflichtig nach § 2 Nr. 1 SGB VI.

Die Rentenversicherungsbeiträge sind hoch, am günstigsten fahren Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit mit den einkommensgerechten Beiträgen.

Wenn Sie diese Versicherung für sich nicht wollen, so prüfen Sie drei Ausnahmen:

1. Geringfügigkeit:

bis 450 Euro Gewinn im Monatsdurchschnitt oder 5.400 Euro im Jahr.

2. Kurzfristigkeit – kompliziert s. oben 3.2.

3. Anstellung von versicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen.

#### Die Autorin

Dr. Marie Sichtermann, Geld & Rosen  
Geld & Rosen Unternehmensberatung  
für Frauen und soziale Einrichtungen  
Münstereifeler Str. 9 - 13,  
53879 Euskirchen,  
Tel. 02251-62 5432  
Mail: [info@geld-und-rosen.de](mailto:info@geld-und-rosen.de)  
[www.geld-und-rosen.de](http://www.geld-und-rosen.de)